Kommunalpolitische Abteilung der SPD.
im Bezirk Hannover
Odeonstraße 15/16, 2. Etage

Material

über die Zusammenlegung der Landkreise in der Provinz Hannover auf Grund der Verordnung über die Neugliederung von Landkreisen vom 1. August 1932 (PrGS. Nr. 43 vom 3. August 1932)

Herausgegeben
von der Kommunalpolitischen Abteilung der SPD.
im Bezirk Hannover

A 09 - 05408

Druck von E. A. H. Meister & Ko., Hannover, Nikolaistraße 7

~~70238~~

Die Zusammenlegung von Landkreisen in der Provinz Hannover auf Grund der Verordnung der kommissarischen Regierung, gezeichnet Bracht, vom 1. August 1932 hat in einigen Gebieten der Provinz Hannover große Entrüstung ausgelöst. Wie immer, versucht man der Sozialdemokratischen Partei für diese leichtfertige Art der Zusammenlegung die Schuld zuzuschieben. Nachstehendes Material soll den Zweck haben, sowohl den Rednern im Reichstagswahlkampf als auch den Funktionären der Partei ein klares Bild darüber zu geben, welche Arbeiten die Sozialdemokratische Partei im Bezirk Hannover gemeinsam mit den übrigen Bezirksorganisationen der Provinz, also Hamburg-Nordwest und Oldenburg-Osnabrück-Ostfriesland, geleistet hat.

Wenn jemand für die Pfuscharbeit der kommissarischen Staatsregierung verantwortlich gemacht werden kann, dann sind es die Nazis, die mit ihrem Schrei nach dem Staatskommissar erreichten, daß Herr Bracht in Preußen diese Mission erfüllt und uns neben Verordnungen über die Neugliederung der Landkreise auch mit Badehosenverordnungen beglückt. Sie sind die Hauptschuldigen, daß diese Verordnung zustande kam, und wo irgendwie diese Frage der Zusammenlegung in der Diskussion angeschnitten wird, muß von unseren Rednern und Funktionären klar und deutlich zum Ausdruck kommen, daß, wenn eine Belastung finanzieller Art oder durch Zeitverlust (lange Wege zum Landratsamt usw.) in dieser Notzeit eingeführt ist, man sich dafür bei den Nazis bedanken kann.

Der Standpunkt der Sozialdemokratischen Partei zur Reform der Landkreise.

Daß die Sozialdemokratische Partei nicht gegen Reformen ist, ist ganz selbstverständlich. Wie diese Reformierung der Landkreise in der Provinz Hannover aussehen soll, ist in einer Entschließung vom 4. Oktober 1931, abgedruckt in Nr. 232 des „Volkswillens", ganz klar zum Ausdruck gekommen.

Neueinteilung der Landkreise in Preußen?

Der Bezirksvorstand und der Bezirksausschuß für Kommunalpolitik des Bezirks Hannover der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands nahmen am Freitag, dem 2. Oktober, gemeinsam Stellung zur angeblich geplanten preußischen Verwaltungsreform.

Nach eingehender Beratung wurde festgestellt, daß einer Verwaltungsreform, die in erster Linie durch Zusammenlegung von

20238

Landkreisen geplant ist, in der Provinz Hannover durch deren staatliche Zerrissenheit große Schwierigkeiten entstehen. Die Länder Braunschweig, Oldenburg, Schaumburg-Lippe und die frühere Grafschaft Schaumburg, die zum Regierungsbezirk Kassel gehört, verhindern eine ordnungsmäßige Zusammenlegung, wie sie nach geographischen, wirtschaftlichen und verkehrstechnischen Gesichtspunkten erwünscht ist. Deshalb muß die Reichsreform einer preußischen Verwaltungsreform für die Provinz Hannover vorausgehen.

Bezirksvorstand und Bezirksausschuß für Kommunalpolitik wenden sich mit aller Entschiedenheit dagegen, daß die Zusammenlegung von Landkreisen auf dem Wege der Notverordnung erfolgen soll. Sie sind ferner der Auffassung, daß die gegenwärtige politisch verworrene und wirtschaftlich unsichere Zeit ungeeignet ist, solch eine Verwaltungsreform durchzuführen, die nur Unruhe in die hannoversche Bevölkerung bringt. Aus staatspolitischen Gründen müsse man daher gegenwärtig zu einer Ablehnung kommen. Die Zusammenlegung von Landkreisen kann auch nicht begründet werden mit Sparmaßnahmen in der Verwaltung. Diese erhofften Sparmaßnahmen werden sehr gering sein; großen Teilen der Bevölkerung erwachsen aber nicht unerhebliche Mehrausgaben durch Fahrgeld und Zeitverlust, die die Verlegung von Landratsämtern mit sich bringt. Da die durch die Zusammenlegung überzähligen Landräte und Verwaltungsbeamten entweder anderweitig verwendet werden müssen oder Wartegeld erhalten, werden sich die Sparmaßnahmen, mit denen der Staat gegenwärtig rechnet, erst nach vielen Jahren auswirken. Damit ist der gegenwärtigen Zeit nicht gedient.

Eine Zusammenlegung zu Riesenkreisen ist in der Provinz Hannover nicht angebracht. Der Bezirksvorstand und der Bezirksausschuß für Kommunalpolitik beschlossen deshalb einstimmig, daß wie bisher und wie auch im neuen Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 vorgesehen, der Landrat in der Provinz Hannover Polizeiverwalter des Landkreises bleibt. Die polizeiliche Zwischeninstanz des Amtsvorstehers ist für die Provinz Hannover unerwünscht; genau so wird der Einbau kommunaler Zwischeninstanzen (Landbürgermeistereien nach rheinischem Muster, Amtsversammlungen nach westfälischer Art) abgelehnt. Getreu unseren kommunalpolitischen Richtlinien, welche eine Verminderung der Zwischeninstanzen zwischen Gemeinden und Reich fordern, mit dem Ziele des Aufbaues der Verwaltung örtlicher und provinzieller Verwaltungskörper, halten die Instanzen der Partei in der Provinz Hannover den direkten Verkehr zwischen Gemeinde und Kreisverwaltung für richtig. Sie sind sogar der Auffassung, daß die Regierungsbezirke als Zwischeninstanzen verschwinden könnten; das würde eine erhebliche Sparmaßnahme bedeuten. Diese Möglichkeit

A 09-05408

ist aber erst gegeben durch Stärkung der Selbstverwaltung, Einfachheit und Klarheit der Gesetze, erhebliche Einschränkung der Staatsaufsicht und damit stärkere Selbstverwaltung der Gemeinden.

Eine Denkschrift, die eingehend Stellung nimmt zur angeblich geplanten Landkreiszusammenlegung und auch Vorschläge auf dem Gebiete der Sparmaßnahmen macht, wurde beschlossen und dem Preußischen Staatsministerium zugeleitet.

Aus dieser Entschließung ergibt sich, daß

1. um eine gute Neugliederung der Kreise nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten in der Provinz Hannover durchzuführen, der preußischen Verwaltungsreform die Reichsreform vorausgehen muß.
2. Ablehnung der Durchführung durch Notverordnung, Mitwirkung des Parlaments. Nichtdurchführung der Zusammenlegung in einer solch bewegten Zeit. Die Zusammenlegung bedeutet eine sofortige Belastung der Bevölkerung, die Sparmaßnahmen, die bei solcher Reform erreicht werden, wirken sich aber für den Staat erst später aus, darum ist die Zusammenlegung von Landkreisen gegenwärtig nicht angebracht.
3. Ablehnung von Riesenkreisen, gegen Einführung von Landbürgermeistereien; der Landrat behält die Polizeiverwaltung.

Also eine ganz klare Stellungnahme, die allen Schwindel, wir seien für große Kreise und Landbürgermeistereien, widerlegt.

Eine Denkschrift zur angeblich geplanten Verwaltungsreform

im Freistaat Preußen wurde gleichzeitig im Oktober 1931 dem Preußischen Staatsministerium überreicht. Darin wurde unser Wunsch klar zum Ausdruck gebracht, der sich auf die bereits angezogene Entschließung stützte, darüber hinaus aber gesagt, daß viel mehr gespart werden könne bei der Zusammenlegung von Hochbauämtern, bei der Übernahme der staatlichen Steuerbearbeitung von den Katasterämtern auf die Landkreise und vor allen Dingen bei Einschränkung und Aufhebung von Regierungsbezirken.

Als Bracht am 1. August 1931 die Bevölkerung der Provinz Hannover mit seiner berühmten Notverordnung überraschte, erließ die Sozialdemokratische Partei unter dem 7. August 1932 folgenden Protest:

Protest gegen die Auflösung der hannoverschen Landkreise.

Die Kommunalpolitische Abteilung der Sozialdemokratischen Partei im Bezirk Hannover als Vertreterin von 3000 Gemeindevertretern der Land- und Stadtgemeinden sowie der Kreistags-

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

abgeordneten und Kreisausschußmitglieder und der Provinziallandtagsabgeordneten in den Regierungsbezirken Hannover, Hildesheim und Lüneburg erhebt schärfsten Protest gegen die Auflösung der hannoverschen Landkreise durch die kommissarische Preußenregierung von Papen-Bracht. Die Sozialdemokratische Partei sieht in der Verordnung über die Neugliederung von Landkreisen vom 1. August 1932 keinen Fortschritt gegenüber der bisherigen Kreiseinteilung, sondern, wenn man dabei die Interessen der Bevölkerung betrachtet, einen Rückschritt.

Die Sozialdemokratische Partei stellt fest, daß die Bestimmungen der zweiten Sparverordnung vom 23. Dezember 1931 keineswegs gewahrt sind. In der damaligen Sparverordnung der Regierung Braun-Severing heißt es ausdrücklich:

„Der Minister des Innern wird beauftragt, sofort festzustellen, welche Landkreise ohne Beeinträchtigung der Interessen der Bevölkerung aufgelöst werden können."

Die neue kommissarische Regierung hat nicht nach diesen Bestimmungen der Sparverordnung gehandelt. Sie hat bei der Zusammenlegung der Kreise die Interessen der Bevölkerung gröblich verletzt.

Das Anhörungsrecht der beteiligten Gemeinden und Kreise, das die Sparverordnung vom 23. Dezember 1931 vorsah und das nach Erklärungen des damaligen Ministers des Innern, Severing, den Spitzenverbänden gegeben war, hat die gegenwärtige Regierung vollständig außer acht gelassen. Sie hat sich über die Köpfe der Einwohner der Provinz Hannover hinweggesetzt und nach einseitigen Maßstäben die Verwaltungsreform durchgeführt.

Die Interessen vieler Gemeinden, die bei einer Neuorientierung der Kreise den neuen Kreisen zugeteilt werden mußten, sind vollständig außer acht gelassen.

Gegen diese Art und Weise der Durchführung einer Verwaltungsreform protestieren die sozialdemokratischen Gemeindevertreter auf das entschiedenste. Sie verlangen die Aufhebung der Verordnung auf dem Gesetzeswege noch vor ihrem Inkrafttreten.

Kommunalpolitische Abteilung
der Sozialdemokratischen Partei im Bezirk Hannover.

Joh. Lau. Wilh. Heß.

Allen Gegnern ist damit bewiesen, daß wir die Aufhebung der Verordnung auf dem Gesetzeswege verlangt haben.

Ferner wurde unsere Stellungnahme nochmals eingehend klargelegt in einem Artikel „Diese Verwaltungsreform ist Pfuscherei", abgedruckt im „Volkswillen" am Dienstag, dem 9. August 1932.

Was sieht die Verordnung über Neugliederung von Landkreisen vor?

Folgende Kreise werden zusammengelegt (Abdruck aus der Verordnung vom 1. August 1932):

Regierungsbezirk Hannover.

§ 50.

Die Landkreise Syke und Hoya werden zu einem neuen Landkreise „Syke" mit dem Kreissitz in Syke zusammengeschlossen.

§ 51.

Die Landkreise Sulingen und Diepholz werden zu einem neuen Landkreise „Sulingen" mit dem Kreissitz in Sulingen zusammengeschlossen.

§ 52.

Die Landkreise Nienburg und Stolzenau werden zu einem neuen Landkreise „Nienburg" mit dem Kreissitz in Nienburg a. d. Weser zusammengeschlossen.

§ 53.

Die Landkreise Hannover und Linden werden zu einem neuen Landkreise „Hannover" mit dem Kreissitz in Hannover zusammengeschlossen.

§ 54.

Der Landkreis Grafschaft Schaumburg, Regierungsbezirk Kassel, wird in die Provinz Hannover, Regierungsbezirk Hannover, eingegliedert.

§ 55.

Die bisherigen Landkreise Syke, Hoya, Diepholz, Sulingen, Nienburg, Stolzenau, Hannover und Linden werden aufgelöst.

Regierungsbezirk Hildesheim.

§ 56.

Die Landkreise Alfeld und Gronau werden zu einem neuen Landkreis „Alfeld" mit dem Kreissitz in Alfeld zusammengeschlossen.

§ 57.

Die Landkreise Northeim und Uslar werden zu einem neuen Landkreise „Northeim" mit dem Kreissitz in Northeim zusammengeschlossen.

§ 58.

Die Landkreise Göttingen und Münden werden zu einem neuen Landkreise „Göttingen" mit dem Kreissitz in Göttingen zusammengeschlossen.

§ 59.

Die bisherigen Landkreise Alfeld, Gronau, Northeim, Uslar, Göttingen, Münden und Ilfeld werden aufgelöst.

Regierungsbezirk Lüneburg.

§ 60.

Die Landkreise Harburg und Winsen werden zu einem neuen Landkreise „Harburg" mit dem Kreissitz in Harburg-Wilhelmsburg zusammengeschlossen.

§ 61.

Die Landkreise Lüneburg und Bleckede werden zu einem neuen Landkreise „Lüneburg" mit dem Kreissitz in Lüneburg zusammengeschlossen.

§ 62.

Die Landkreise Dannenberg und Lüchow werden zu einem neuen Landkreise „Dannenberg" mit dem Kreissitz in Dannenberg zusammengeschlossen.

§ 63.

Die Landkreise Gifhorn und Isenhagen werden zu einem neuen Landkreise „Gifhorn" mit dem Kreissitz in Gifhorn zusammengeschlossen.

§ 64.

Die Landkreise Fallingbostel und Soltau werden zu einem neuen Landkreise „Fallingbostel" mit dem Kreissitz in Fallingbostel zusammengeschlossen.

§ 65.

In den neuzubildenden Landkreis Gifhorn werden die Gebietsausschüsse des Landkreises Gardelegen, Regierungsbezirk Magdeburg, die Landgemeinden Hehlingen und Heßlingen eingegliedert.

§ 66.

In den neuzubildenden Landkreis Harburg wird der Teil des neuzubildenden Landkreises Stade, Regierungsbezirk Stade (§ 70), eingegliedert, der besteht aus den Landgemeinden Frankop, Hove, Neuenfelde, Rübke und Moorende.

§ 67.

Die bisherigen Landkreise Harburg, Winsen, Lüneburg, Bleckede, Lüchow, Dannenberg, Gifhorn, Isenhagen, Fallingbostel und Soltau werden aufgelöst.

Regierungsbezirk Stade.

§ 68.

Die Landkreise Geestemünde und Lehe werden zu einem neuen Landkreise „Wesermünde" mit dem Kreissitz in Wesermünde zusammengeschlossen.

§ 69.

Die Landkreise Hadeln und Neuhaus a. d. Oste werden zu einem neuen Landkreise „Otterndorf" mit dem Kreissitz in Otterndorf zusammengeschlossen.

§ 70.

Die Landkreise Stade, Kehdingen und Jork werden zu einem neuen Landkreise „Stade" mit dem Kreissitz in Stade zusammengeschlossen.

§ 71.

Die Landkreise Bremervörde und Zeven werden zu einem neuen Landkreise „Bremervörde" mit dem Kreissitz in Bremervörde zusammengeschlossen.

§ 72.

Die Landkreise Osterholz und Blumenthal werden zu einem neuen Landkreise „Osterholz" mit dem Kreissitz in Osterholz-Scharmbeck zusammengeschlossen.

§ 73.

Die Landkreise Verden und Achim werden zu einem neuen Landkreise „Verden" mit dem Kreissitz in Verden zusammengeschlossen.

§ 74.

In den neuzubildenden Landkreis Stade wird der Teil des neuzubildenden Landkreises Otterndorf eingegliedert, der besteht aus den Landgemeinden Neuland, Großenwörden und Hüll.

§ 75.

Die bisherigen Landkreise Geestemünde, Lehe, Hadeln, Neuhaus a. d. Oste, Stade, Kehdingen, Jork, Bremervörde, Zeven, Osterholz, Blumenthal, Verden und Achim werden aufgelöst.

Regierungsbezirk Osnabrück.

§ 76.

Die Landkreise Aschendorf und Hümmling werden zu einem neuen Landkreise „Aschendorf" mit dem Kreissitz in Aschendorf zusammengeschlossen.

§ 77.

Die Landkreise Osnabrück und Iburg werden zu einem neuen Landkreise „Osnabrück" mit dem Kreissitz in Osnabrück zusammengeschlossen.

§ 78.

Die bisherigen Landkreise Aschendorf, Hümmling, Osnabrück und Iburg werden aufgelöst.

Regierungsbezirk Aurich.

§ 79.

Die Landkreise Norden und Emden werden zu einem neuen Landkreise „Norden" mit dem Kreissitz in Norden zusammengeschlossen.

§ 80.

Die Landkreise Leer und Weener werden zu einem neuen Landkreise „Leer" mit dem Kreissitz in Leer zusammengeschlossen.

§ 81.

In den neuzubildenden Landkreis Leer wird der Teil des neuzubildenden Landkreises Norden eingegliedert, der besteht aus der Landgemeinde Borkum.

§ 82.

Die bisherigen Landkreise Norden, Emden, Leer und Weener werden aufgelöst.

Protest gegen die Auflösung an den Herrn Reichspräsidenten.

Nachdem die Verordnung erlassen wurde, hat der Bezirksvorstand der Sozialdemokratischen Partei den Protest gegen die Auflösung der Landkreise, der oben abgedruckt ist, dem Herrn Reichspräsidenten, dem Preußischen Kommissarischen Staatsministerium und den in Frage kommenden Regierungsstellen zugeleitet mit dem Erfolg, daß nur geringe Grenzänderungen vorgenommen werden, festgelegt in der Verordnung zur Berichtigung und Ergänzung der Verordnung über die Neugliederung von Landkreisen vom 1. August 1932 (Ges.-S. S. 255) vom 27. September 1932. Die geringen Änderungen sehen folgendermaßen aus:

Regierungsbezirk Hannover.

Folgende Vorschriften werden eingefügt:

§ 53a.

In den neuzubildenden Landkreis Nienburg wird der Teil des neuzubildenden Landkreises Syke eingegliedert, der besteht aus den Landkreisen Haßbergen und Anderten.

§ 53b.

In den neuzubildenden Landkreis Hannover wird der Teil des Landkreises Burgdorf, Regierungsbezirk Lüneburg, eingegliedert, der besteht aus der Landgemeinde Anderten.

Regierungsbezirk Stade.

§ 73a.

In den neuzubildenden Landkreis Otterndorf wird der Teil des neuzubildenden Landkreises Wesermünde eingegliedert, der besteht aus der Landgemeinde Altenwalde.

§ 74a.

In den neuzubildenden Landkreis Verden wird der Teil des neuzubildenden Landkreises Syke, Regierungsbezirk Hannover, eingegliedert, der besteht aus der Landgemeinde Oiste.

§ 74b.

In den Landkreis Rotenburg (Hann.) wird der Teil des neuzubildenden Landkreises Harburg, Regierungsbezirk Lüneburg, eingegliedert, der besteht aus der Landgemeinde Lauenbrück.

Regierungsbezirk Osnabrück.

§ 77a.

In den Landkreis Meppen wird der Teil des neuzubildenden Landkreises Aschendorf eingegliedert, der besteht aus den Landgemeinden Ahmsen, Groß-Berßen, Klein-Berßen, Herßum, Holte, Lähden, Lastrup, Vinnen, Wachtum, Groß-Stavern, Klein-Stavern, Tinnen und Emen.

Regierungsbezirk Aurich.

§ 81 erhält folgende Fassung:

In den neuzubildenden Landkreis Leer wird der Teil des neuzubildenden Landkreises Norden eingegliedert, der besteht aus den Landgemeinden Widdelswehr, Petkum, Ganderfum, Oldersum, Rorichum, Tergast und Borkum.

Was tat die sozialdemokratische Landtagsfraktion?

Sie reichte folgenden Antrag Nr. 706 ein:

Urantrag

Winzer, Fechner (Neukölln) und die übrigen Mitglieder der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei:

Bei der Haushaltsberatung für das Rechnungsjahr 1931 und auch bei sonstigen Verhandlungen und Besprechungen hat die preußische Staatsregierung wiederholt die Erklärung abgegeben, daß die Durchführung der sogenannten kleinen Verwaltungsreform, Neugliederung der Landkreise usw., nur im Benehmen mit dem Landtag erfolgen solle. Trotz dieser bestimmten Erklärungen der

Staatsregierung hat der Reichskommissar eine Verordnung zur Neugliederung der Landkreise herausgebracht, ohne auch nur den Versuch einer Fühlungnahme mit dem Landtag unternommen zu haben.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Verordnung über die Neugliederung von Landkreisen vom 1. August 1932 (Gesetzsamml. Nr. 43) wird aufgehoben.

Berlin, den 9. August 1932.

Eingegangen 10. August 1932.

Was wurde mit diesem Antrag?

Dieser Antrag kam gar nicht mehr zur Abstimmung, weil die Nazis Angst vor der Auflösung des Preußischen Landtags hatten. Sie haben ja bekanntlich auch ihren Mißtrauensantrag in bezug auf die Beamtenfrage gegen die preußische Regierung zurückgezogen. **Hätten die Nazis für unseren Antrag gestimmt, dann wäre die Verordnung aufgehoben.**

Die Verordnung richtet sich in erster Linie gegen die Sozialdemokratische Partei. Das beweist die Abberufung vieler sozialdemokratischer Landräte. In der Provinz Hannover waren unter den 70 Landräten 14 Sozialdemokraten. Es wurden abberufen schon vor der Verordnung, weil sie für Herrn Bracht politisch nicht tragbar waren, die Genossen:

Christians (Blumenthal),
Brandt (Peine),
Dr. Middelhaufe (Ilfeld);

ferner infolge der Zusammenlegungen:

In Hannover amtierte Genosse Fengler, in Linden Genosse Onnen. Den neuen Kreis übernahm Genosse Onnen, während Genosse Fengler ausschied.

Bei der Zusammenlegung der Kreise Alfeld und Gronau bleibt Genosse Beushausen (Alfeld) im Amte, während Genosse Blanke (Gronau) ausscheiden muß.

Bei der Zusammenlegung von Northeim und Uslar sind beide Landräte, Genosse Dr. Kirschbaum und Genosse Dr. Jaenecke, abberufen worden. Kirschbaum ist allerdings inzwischen in einem anderen Kreise untergebracht worden.

Bei der Zusammenlegung der Kreise Göttingen und Hann.-Münden blieb der bürgerliche Landrat in Göttingen, während der sozialdemokratische Landrat Genosse Dr. Weber (Hann.-Münden) abberufen wurde.

Bei der Zusammenlegung der Kreise Hadeln und Neuhaus blieb der bürgerliche Landrat. Auch hier wurde der Parteigenosse Kopf abgesetzt.

Bei der Zusammenlegung von Norden und Emden blieb gleichfalls der bürgerliche Landrat, während Genosse Landtagsabgeordneter Landrat Bubert abberufen wurde.

Von 14 sozialdemokratischen Landräten sind in der Provinz Hannover ganze 4 übriggeblieben. Das ist die Auswirkung der Verwaltungsreform auf politischem Gebiet. Sie bedeutet also auch einen starken Schlag gegen die Sozialdemokratie.

Severing habe diese Reform gemacht.

Das erzählen draußen die Nazis und die Deutschnationalen. Sie schwindeln bewußt. Richtig ist nur, daß unter dem Genossen Severing die Reform der Landkreise weiter bearbeitet ist. Die Anfänge dieser Bearbeitung liegen weit in die Vorkriegszeit zurück.

Diese Arbeit war aber noch gar nicht abgeschlossen. Herr Bracht hat also einfach eine zum Teil fertige Arbeit selbst durchgeführt.

Die Ausschaltung des Parlaments muß dabei besonders festgestellt werden.

Durch Notverordnung ist diese Zusammenlegung erfolgt, ohne daß das Parlament oder der in Frage kommende Ausschuß darüber beschlossen hätte, und ohne Anhörung der Bevölkerung. Es sind bei dieser Zusammenlegung weder die beteiligten Gemeinden noch die beteiligten Landkreise gehört worden.

Genosse Severing hat ausdrücklich auf der Tagung des Preußischen Landgemeindeverbandes im November 1931 erklärt, daß nichts geschehen würde ohne Anhörung der Beteiligten.

Herr Bracht hat das nicht für nötig gehalten. Er hat einfach bestimmt.

Bracht ist aber gekommen auf Wunsch der Nazis. Kerrl, der Präsident des Landtags, schrieb den Brief an Papen und forderte den Reichskommissar. Deswegen ist verantwortlich für diese Art der Verwaltungsreform, die in weiten Teilen der Provinz Hannover Empörung auslöst, die Nationalsozialistische Partei.

Darum keine Stimme den Nazis! Aber auch keine Stimme den Deutschnationalen, deren Vertrauensmänner diese Verordnung durchgeführt haben! Ebenso keine Stimme den Kommunisten, die, anstatt praktische Arbeit zu leisten, die Sozialdemokratie als den Hauptfeind betrachten!

Jede Stimme der Sozialdemokratischen Partei, Liste 2!